

## B.

## Schema zu einer schriftlichen Taxe.

(zu §. 51. des Reglements.)

Die schriftliche Taxe muß folgende Rubriken enthalten:

- 1) Namen des Eigentümers, Bezeichnung des Gebäudes (Scheune, Stall u.), Hausnummer;
  - 2) Dimensionen, kubischer Inhalt, Stockwerke;
  - 3) Material und Bedachung;
  - 4) Classe, in welche das Gebäude gehört und Gründe dafür;
  - 5) Berechnung, wie viel der verbrennbare Theil des Gebäudes mit Berücksichtigung des gegenwärtig üblichen Arbeitslohnes, und der gegenwärtig an dem betreffenden Orte üblichen Preise, neu aufzubauen gekostet haben würde;
  - 6) Alter des Gebäudes, — Angabe des Procentsahes, welchen der Werth desselben durch die Zeit und dadurch verloren hat, daß es Reparaturen bedarf, oder ein Umbau erforderlich ist;
  - 7) Jetztiger verbrennbarer Werth des Gebäudes (zu ermitteln durch Abzug der Rubrik 6. von der Rubrik 5.);
  - 8) Veranschlagung der Nebenvorteile an Remission, Hülfssubven u., welche im Fall eines Brandes dem Eigentümer zu Gute kommen;
  - 9) Jetztiger Werth, welchen das Gebäude, sofern es abbrannt, für seinen Besitzer hat (zu ermitteln durch Abzug der Rubrik 8. von der Rubrik 7.);
  - 10) Muthmaßliche Werthverminderung des Gebäudes in neun Jahren;
  - 11) Werth des Gebäudes nach Ablauf von neun Jahren (zu ermitteln durch Abzug der Rubrik 10. von der Rubrik 9.);
  - 12) Höchste zulässige Versicherung, welche von den Feuerpoliceämtern mit Berücksichtigung des §. 46. des Reglements, nach Maßgabe vorstehender Ermittelungen, festzusetzen ist.
-